



Vereinsatzung vom 01.11.2000

Erste überarbeitete Fassung vom 28.11.2003

Zweite überarbeitete Fassung vom 23.06.2009

Dritte überarbeitete Fassung vom 27.05.2010

Inhaltsverzeichnis:

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	1
§3 Werbung	1
§4 Rechte und Pflichten	1
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§6 Ende der Mitgliedschaft	2
§7 Beiträge	2
§8 Vorstand	2
§9 Amtsdauer des Vorstands	2
§10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands	3
§11 Mitgliederversammlung	3
§12 Beurkundung der Beschlüsse	3
§13 Auflösung	3
§14 Vermögensfall	3

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Open Air Endingen“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Open Air Endingen“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Endingen am Kaiserstuhl.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer, künstlerischer und kultureller Aktivitäten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Veranstaltungen bei welcher Jugendlichen und junge Erwachsene, im Sinne des Zwecks, sich präsentieren können.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Werbung

Der Verein wirbt in der Bevölkerung für seine Aufgaben und Ziele. Zu diesem Zweck sammelt er Spenden.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die in §2 dieser Vereinsatzung aufgeführten Aufgaben und Ziele zu beachten und soweit wie möglich zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat mit vollendetem 16. Lebensjahr bei Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vereinsanschrift:

Open Air Endingen e.V.
Kenzinger Straße 38
79346 Endingen

Bankverbindung:

Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00
Konto-Nr.: 76 22 02

Stand: 26. Mai 2011

www.openair-endingen.de
info@openair-endingen.de



§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als Vereinsfördernde Mitglieder aufgenommen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 4 (2).
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein ausgefüllter Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (3) Das Mitglied kann vom Vorstand bis zur Mitgliederversammlung vorübergehend ausgeschlossen werden. Es genügt in einem solchen Fall, wenn der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam dies beschließen und den Beschluss dem Mitglied in schriftlicher Form mitteilen.
- (4) Findet der vorübergehende Ausschluss während des Geschäftsjahres statt, so ist die Rückzahlung des geleisteten Mitgliedbeitrages teilweise oder in voller Höhe ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt oder selbst beschlossen hat.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro abgelaufenem Kalenderjahr 10,- € Aktivmitgliedschaft und 20,- € Passivmitgliedschaft.
- (4) Wer als Passivmitglied aufgenommen werden will, kann dies schriftlich oder auf dem Aufnahmeantrag mitteilen. Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, pro Kalenderjahr, zu zwei Arbeitseinsätzen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Vorsitzenden:	1. Vorstand
dem 2. Vorsitzenden:	2. Vorstand
dem 1. Vorstandsbeisitzer	1. Beisitzer
dem 2. Vorstandsbeisitzer	2. Beisitzer
dem Vorstand für Finanzen	Kassenwart
- (2) Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassenwart.
- (3) Dem Vorstand direkt beiwohnend ist ein Vorstandsteam welches aus maximal 8 weiteren Mitgliedern besteht.
- (4) In den Vorstand gewählt und ins Vorstandsteam aufgenommen werden können nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.

§9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- (2) Die Vorstandsämter des 1. Vorstand, 2. Vorstand, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer und des Kassenwarts können nicht von einem Mitglied besetzt werden. Es müssen fünf verschiedene Mitglieder gewählt werden. Das Vorstandsteam wird 2 jährlich vom Vorstand im Interesse des Vereins, neu benannt.
- (3) Scheidet das Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstand, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorstands.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der örtlichen Presse einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über diesen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung notwendig.

§14 Vermögensfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zwecks oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die „AIDS-Hilfe e.V.“, Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.